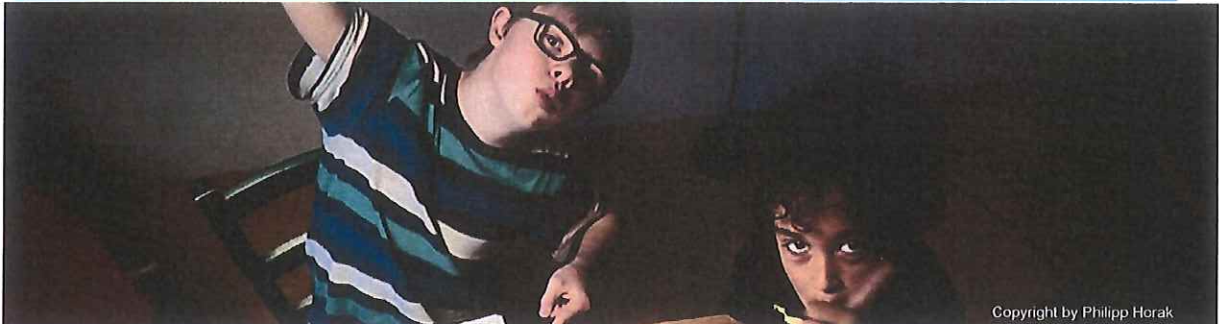


# Elterninitiative Nachmittags- und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderung in der Sekundarstufe I & II: Gnade, Almosen, aber rechtlos.



Elterninitiativgruppe Nachmittags- und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderung  
Integration Wien  
Tannhäuserplatz 2/1. Stock  
1150 Wien  
[www.initiative-nachmittag.at](http://www.initiative-nachmittag.at)

An die  
Begutachtungsstellen des  
Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
sowie Präsidium des Nationalrates  
Per E-Mail an [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
sowie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 3.5.2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird. Geschäftszahl: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsere Eltern-Initiativgruppe setzt sich schon seit einigen Jahren für das gleiche Recht für Kinder mit Behinderung auf Nachmittags- und Ferienbetreuung ein.

Kinder mit Behinderung werden in Betreuungseinrichtungen für Ferien und schulfreie Zeit in der Regel diskriminiert, oft auch mit dem Hinweis auf fehlende und nicht geeignete Ressourcen, insbesondere fehlendes ausgebildetes Fachpersonal und nicht vorhandene Barrierefreiheit.<sup>1</sup> Bei unseren Vorsprachen bei den durchführenden Körperschaften weisen diese immer darauf hin, dass sie ohne gesetzlichen Rahmen keine Maßnahmen treffen können.

Daher fordern wir den Gesetzgeber auf, diese Diskriminierung durch die Schaffung eindeutiger gesetzlicher Vorgaben aufzuheben. Wir ersuchen, den Entwurf im Sinne der diskriminierungsfreien Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu ergänzen und inhaltlich zu präzisieren.

Die Bundesregierung steckt sich als Ziel ein „...flächendeckendes qualitätsvolles Angebot an Tagesbetreuungseinrichtungen für 6 bis 15-jährige Kinder. ...“

<sup>1</sup> Siehe auch die gesammelten Unterlagen in: [www.initiative-nachmittag.at](http://www.initiative-nachmittag.at)

Aus dem Blickwinkel des Regierungsprogrammes aus dem Jahr 2017 „*Erhalt und Stärkung des Sonderschulwesens: Präzisierung der Kriterien für Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in anderen Regelschulen, ... (ebendieses)*“ stellt sich die Frage: Sind damit **alle Kinder** gemeint?

Aus dem Blickwinkel der UN Behindertenrechtskonvention würde sich diese Frage nicht stellen, denn dann wäre es klar. Obwohl die derzeitige Bundesregierung zwar völkerrechtlich an die Konvention gebunden ist, sind die bisher getätigten Wortmeldungen von Regierungsmitgliedern nicht im Sinne einer vollständigen Inklusion zu verstehen. Wir befürchten daher: Kinder mit einer Behinderung sollen nach dem Willen der Bundesregierung offenbar nicht selbstverständlich denselben Zugang zu Regelschulen haben, es droht daher ein systematischer Ausschluss aus den geplanten Betreuungsmaßnahmen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist unter anderem zu lesen:  
*„(...) So war es auch erklärtes Ziel der zweiten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, den Ausbau des integrativen Betreuungsangebots für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu fördern. Mit dem neuen Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass bei der Aufnahme in eine ganztägige Schulform die beiden genannten Aspekte gleichwertig nebeneinander stehen und entsprechend berücksichtigt werden. So sollen insbesondere Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nicht nur deshalb nicht in eine ganztägige Schulform aufgenommen werden, weil nicht beide Elternteile berufstätig sind (...).“*

Wir sehen darin wieder einmal kein klares Bekenntnis zur Inklusion, wie es die ratifizierte UN-Konvention aber erfordert, es wird hier lediglich das Kriterium „Berufstätigkeit beider Elternteile“ entfernt, ohne andere Kriterien zu berücksichtigen. Die ausschließliche Einschränkung auf den sonderpädagogischen Förderbedarf ist ebenfalls nicht im Sinne der Inklusion von Kindern mit Behinderung.

Somit fordern wir, den Gesetzestext mit einem klärenden Zusatz zu versehen, dass Kinder mit Behinderung gleichwertig berücksichtigt werden und das gleiche Recht auf Aufnahme in die Betreuung haben, wie Kinder ohne Behinderung. Zudem muss ihnen die Unterstützungsleistung wie z.B. Assistenz und/oder medizinisch-pflegerische Maßnahmen selbstverständlich bereitgestellt werden.

In weiterer Folge wird auch nur geschrieben, dass *„Ganztägige Schulformen (...) einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund (...)“* schaffen. Obwohl hier natürlich wieder die Gesamtheit der Kinder gemeint sein kann, lässt es zu viel Raum für diskriminierende Interpretationen. Natürlich ist uns bewusst, dass auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung einen sozialen Hintergrund haben – ABER ist das der einzige Grund für den Ausbau der ganztägigen Schulformen?

Der vorliegende Gesetzesentwurf legt es leider nahe und bietet den ausführenden Organen die Grundlage für Diskriminierung von Kindern mit Behinderung: Erwähnt man denn einen Grund so explizit, dann muss man entweder alle anderen Gründe auch angeben – oder der Text wird in allgemeiner Form so verfasst, dass unmissverständlich klar wird, dass niemand davon gemäß § 7 der Österreichischen Bundesverfassung diskriminiert wird.

Es geht um einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung, und nicht allein die Berücksichtigung des sozialen Hintergrunds, so wichtig und erstrebenswert auch dieses Kriterium ist. Das erscheint uns aber nicht möglich, ohne explizit die Kinder mit Behinderung zu erwähnen, damit sie auch mitgedacht werden und zu ihrem Recht kommen.

**Folgende Änderungen des Gesetzesvorschlags müssen unbedingt berücksichtigt werden:** (Änderungsvorschläge sind in roter Schrift und unterstrichen hervorgehoben):

**1. §1 Abs. 1:**

„(1) Ziel ist es, dass ein flächendeckendes inklusives Angebot an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen und anderen Betreuungseinrichtungen für 40 % aller Kinder, ungeachtet ob mit und ohne einer Behinderung, von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85 % der allgemein bildenden Pflichtschulen zur Verfügung steht.

**2. §3, Abs. 3:** Für die inklusive Betreuung fehlen die explizite und verbindliche Erwähnung für Mittel für:

...

7. Die Schaffung barrierefreier Zugänge zur Vermeidung von körperlichen, intellektuellen, kommunikativen und Wahrnehmungs-Barrieren von Kindern mit Behinderung.

8. Bereitstellung von Assistenzleistung und Bereitstellung von medizinisch-pflegerischen Maßnahmen für Kinder mit Behinderung.

9. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Assistenten und Assistentinnen für Kinder mit Behinderung.

10. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für geeignet ausgebildete Betreuer und Betreuerinnen für Kinder mit Behinderung

**3. §5, Abs. 3:**

Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Chancengleichheit zu entsprechen.

**4. §5, Abs. 8:**

Entsprechend der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 werden bei der Entscheidung über die Aufnahme in eine ganztägige Schulform auch besondere pädagogische Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers sowie die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung berücksichtigt.

**5. §5, Abs. 9:**

6. Barrierefreiheit im Sinne körperlicher, intellektueller und kommunikativer Barrieren und Barrieren durch Beeinträchtigungen der Wahrnehmung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der *Initiativgruppe Initiative Nachmittags- und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderung*



Dr. Peter Jauernig



Michael Kirisits

